



## Satzung

### §1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Latinka e.V.** und hat seinen Sitz in Karlsruhe-Durlach.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form “e.V.”.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Schaffung interdisziplinärer Beziehungen zwischen der lateinamerikanischen Gemeinde und der deutschen Gesellschaft in der Region Karlsruhe.
- (2) Förderung und Schaffung von Organisationseinheiten, die die Integration, den Austausch und die Kooperation zwischen der lateinamerikanischen Gemeinde und der deutschen Gesellschaft in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Sport, Erziehung, Kunst, Forschung usw. unterstützen.
- (3) Förderung und Erweiterung des kulturellen Geschehens Lateinamerikas in der Region Karlsruhe.
- (4) Schaffung einer Orientierungs-, Informations-, und Integrationsplattform für die lateinamerikanische Gemeinde.
- (5) Förderung von Bildungsinitiativen und -projekten in südamerikanischen Regionen Lateinamerikas

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Förderung des Kontakts zwischen der deutschen Gesellschaft und der lateinamerikanischen Gemeinde durch Kultur- und Sportveranstaltungen, die der Begegnung und dem Kennenlernen von Menschen unterschiedlicher Kulturen dienen.
- Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Beratung und Formen der Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung und Ausgestaltung einer interkulturellen Plattform.
- Entwicklung und Durchführung integrationsfördernder Maßnahmen und interdisziplinärer Forschungsprojekte.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszweckes in Deutschland mit Schwerpunkt in Karlsruhe.

### §4 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im wesentlichen durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen und Spenden
  - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Äußerungen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich und durch schlüssige Handlung (Beitragszahlung) zu erklären.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf Begründung. Dem Abgewiesenen wird das Recht eingeräumt, auf der nächsten Mitgliederversammlung in seiner Sache zu sprechen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über seine Aufnahme.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann der Verein Mitglieder oder andere Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, dürfen aber weder kandidieren noch sich an der Vorstandswahl beteiligen. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und Informationen über die Verwendung der Mittel zu verlangen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.



(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(4) Die Berechtigung, über Belange bzgl. eines Projektes mitbestimmen zu können, setzt die aktive Teilnahme an demselben Projekt voraus.

### §7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln erschienenen Mitgliedern für den Antrag stimmt.

(3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

### §8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Der freiwillige Austritt kann jeder Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen Frist erfolgen und muss schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung entrichtet.

(4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

### §9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist im Voraus zu entrichten.

(2) Sonderzahlungen sind zu jedem Zeitpunkt möglich.

### §10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Funktionen in den Organen werden ehrenamtlich ausgeübt.

### §11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des BGB vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sind für die Vereinsmitglieder offen.

(6) Das für die Buchführung zuständige Mitglied muss bei Amtseintritt eine Vermögenserklärung vorlegen. Bei Beanstandungen des Vorstands erfolgt eine zweite Vorlage.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.

### §12 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 2 Beisitzern / Referenten.

(2) Der erweiterte Vorstand soll den Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen. Er koordiniert die Arbeiten der Mitglieder in den verschiedenen Aufgabenbereichen und soll sich aus dem Bereich engagierter Mitglieder zusammensetzen.

(3) Der erweiterte Vorstand und die einzelnen Aufgabengebiete werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beisitzer.

(5) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen hat der erweiterte Vorstand das Recht, neue Aufgabenbereiche zu definieren und unbesetzte Beisitzerpositionen kommissarisch, d.h. bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu besetzen.

(6) Bei Entscheidungen von Vorstand und erweitertem Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

### §13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vor der Versammlung gewählt.



(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- e) die Beschlussfassung mit einer Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschlägen und Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit diesem keine gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

(3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleich-

heit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und Vorstand zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Sitzung und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### **§17 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

#### **§18 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

#### **§19 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der gültig abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (SOS-Kinderdörfer) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

#### **§20 Geschäftsordnung**

Näheres zur Satzung regelt eine Geschäftsordnung.

Die Satzung wurde errichtet am 14.11.2011

Die Satzung wurde geändert am 14.12.2011

Die Satzung wurde geändert am 02.02.2012

Die Satzung wurde geändert am 01.03.2015

Karlsruhe, den 01.03.2015



**Gründungsmitglieder sind folgende Personen:**

Jesús Caveró

Nora Endlicher de Sánchez-Moreno

Omar Martínez

Silvia Tauro

Rafael Sánchez-Moreno

Barbara Losert Rafoss

Martin Rafoss

**Gewählter Vorstand zur Gründung besteht aus folgenden Mitgliedern**

Rafael Sánchez-Moreno Ramírez

Silvia Tauro

Jesus Caveró Ríos

Vorsitzender

Erster stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart